



## INHALT

### BEKANNTMACHUNGEN

Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „Klein Venedig“	Seite 2
Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates der Stadt Bamberg	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 5



## BEKANNTMACHUNG

## Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „Klein Venedig“

„Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1- 1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 15.05.2024 folgende:

**Satzung****§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen (T) von Flurnummern der Gemarkung Bamberg:

639/3 (T), 639/4 (T), 650 (T), 650/3, 653 (T), 654 (T), 655 (T), 659, 660, 660/2, 648, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667/2, 667/3, 668, 672, 674, 675, 676, 676/2, 677, 691/2 (T), 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 691/3, 691/5, 691/6, 691/7, 2775/6, 2775/7, 2775/8, 2775/9, 2775/10, 2775/11, 2775/12, 2775/13, 2775/14, 2775/15, 2775/16, 2775/17, 2775/18, 2775/19, 2775/20, 2775/21, 2775/22, 2775/23, 2775/24, 2775/25, 2775/26, 2775/27, 2775/28, 2775/29, 2775/30, 2775/31, 2775/32, 2775/33, 2775/34, 2775/35.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 08.05.2024. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er wird bei der Stadt Bamberg – Stadtplanungsamt - archivmäßig verwahrt und ist dort zu den Bürostunden allgemein zugänglich

**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, der Stadtgestalt, der Struktur sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB im Satzungsgebiet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass sind im Satzungsgebiet gegeben. Die Satzung gilt unbeschadet der Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung zur Genehmigungspflicht baulicher Anlagen auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die nach der Bayerischen Bauordnung oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftig sind.

**§ 3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind unbedeutende innere Umbauten und Änderungen, insbesondere dann, wenn sie das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern. Dies gilt unbeschadet des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Nutzungsänderungen von ganzen Häusern oder einzelnen Wohnungen zu Ferienwohnungen oder zu Beherbergungsbetrieben beantragt werden, da die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Vor diesem Hintergrund bedarf die Nutzungsänderung zu Wohnungen keiner Genehmigung, sofern keine baulichen Änderungen vorgenommen werden.
- (3) Die Genehmigung der Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn das Ortsbild oder die Stadtgestalt durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt werden würde.

**§ 4 Ausnahmen**

Auf die Ausnahmen nach § 174 BauGB wird hingewiesen.

**§ 5 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Bamberg erteilt. Ist eine baurechtliche Zustimmung oder Genehmigung erforderlich, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 oder 2 BauGB zu stellen. Dies gilt auch wenn eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

**§ 6 Übernahmeanspruch**

Wird die Genehmigung nach dieser Satzung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

**§ 7 Erörterungspflicht**

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag sind mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung ändert oder rückbaut.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 9 Konkurrenzen**

Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

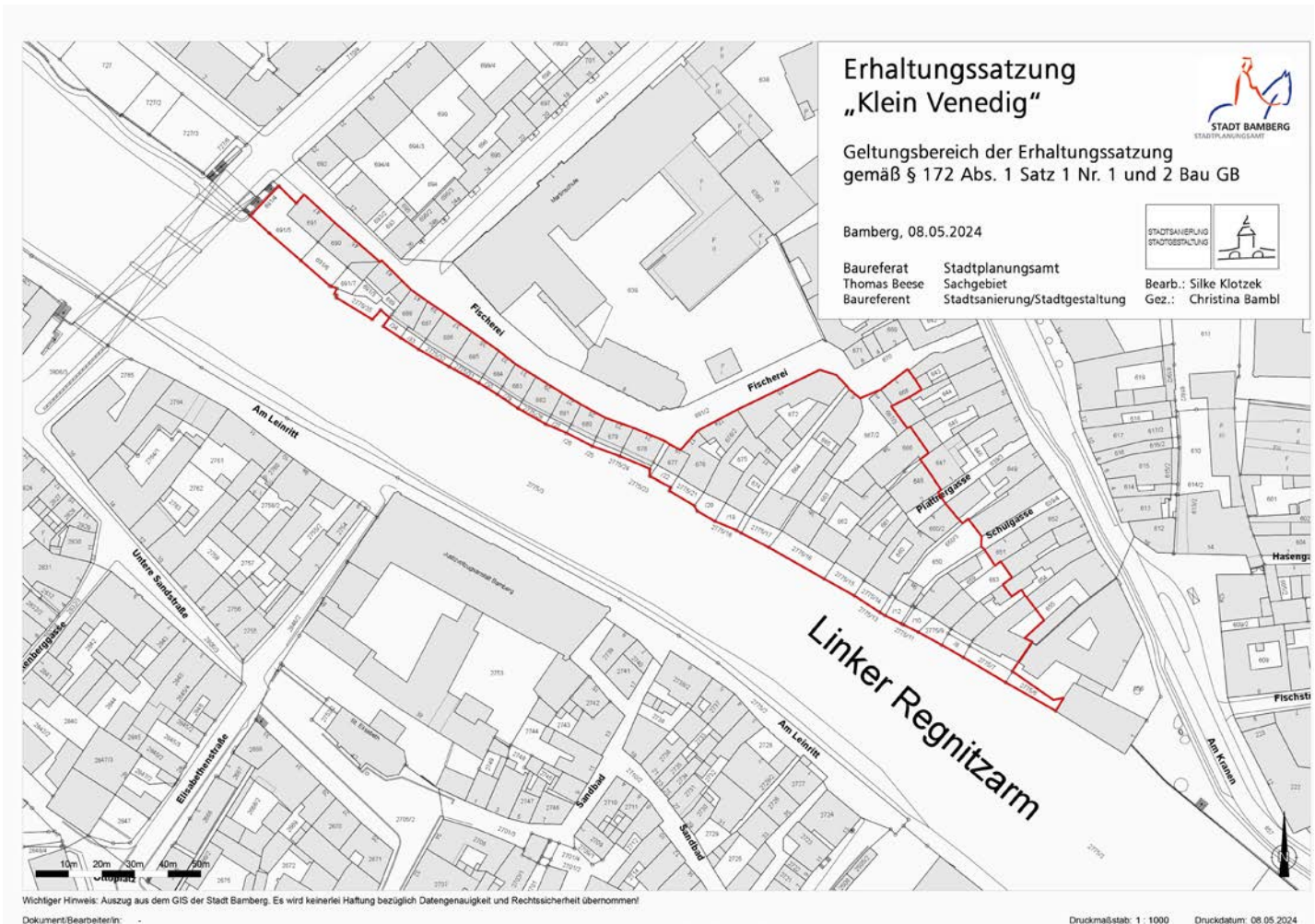
**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

**Hinweis:**

- Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bamberg, 31.05.2024  
STADT BAMBERG



## BEKANNTMACHUNG

### über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates der Stadt Bamberg

Der Auszählungstag für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates der Stadt Bamberg ist auf den

**Dienstag, 29. Oktober 2024**

festgelegt.

Rechtsgrundlagen für die Bildung des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates sind die Satzung über den Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates der Stadt Bamberg in der derzeit geltenden Fassung vom 11.12.2020 (Rathaus-Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 24/2020 vom 18.12.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.2024, Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 19.04.2024, Nr. 7) und die Wahlordnung für die Wahl des Migrantinnen- und

Migrantinnenbeirates der Stadt Bamberg in der derzeit geltenden Fassung vom 12.04.2024 (Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 7/2024 vom 19.04.2024).

Danach werden die Mitglieder in direkter, freier, geheimer Wahl für sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt vier Wochen nach dem Auszählungstag des Wahlergebnisses, am Mittwoch, 27.11.2024. Die Tätigkeit im Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat ist ehrenamtlich.

#### **Aufgabe des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates:**

Der Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat vertritt die Belange der Bambergerinnen und Bamberger mit Migrationshintergrund

gegenüber der Stadt Bamberg und der Öffentlichkeit. Der Beirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die die in Bamberg lebende Bevölkerung mit Migrationshintergrund allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg gehören. Der Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat kann Empfehlungen an den Stadtrat oder die zuständigen Dienststellen abgeben oder Anträge stellen.

Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der in Bamberg am ersten Januar des jeweiligen Wahljahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Demnach stehen den einzelnen Staaten oder Staatsgruppen folgende Beiratsitze zu:

## Arabische Republik Syrien

3 Beiratsmitglieder

## Georgien

1 Beiratsmitglied

## Hellenische Republik / Griechenland

1 Beiratsmitglied

## Islamische Republik Afghanistan

1 Beiratsmitglied

## Islamische Republik Iran

1 Beiratsmitglied

## Italienische Republik

1 Beiratsmitglied

## Königreich Marokko

1 Beiratsmitglied

## Königreich Spanien

1 Beiratsmitglied

## Republik Albanien

1 Beiratsmitglied

## Republik Indien

1 Beiratsmitglied

## Republik Kosovo

1 Beiratsmitglied

## Republik Polen

1 Beiratsmitglied

## Republik Türkei

2 Beiratsmitglieder

## Rumänien

1 Beiratsmitglied

## Russische Föderation

2 Beiratsmitglieder

## Tunesische Republik

1 Beiratsmitglied

## Ungarn

1 Beiratsmitglied

## Ukraine

2 Beiratsmitglieder

## Vereinigte Staaten von Amerika

1 Beiratsmitglied

## Volksrepublik China

1 Beiratsmitglied

## Sonstige (Sammelgruppe)

5 Beiratsmitglieder

Somit bildet sich der zu wählende Migrantinnen- und Migrantenbeirat aus insgesamt **30** Mitgliedern.

## Einreichung von Wahlvorschlägen:

Wahlberechtigt im Sinne des § 5 der Satzung und § 7 der Wahlordnung des Migrantinnen- und Migrantenbeirates sind alle am letzten Tag vor dem Auszählungstag volljährigen

1. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bamberg ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die über eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis im Sinne des Aufenthaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verfügen,
2. eingebürgerten, ehemals ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger auf Antrag,
3. eingebürgerten Mitbürgerinnen und Mitbürger, welche die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes noch besitzen, auf Antrag,
4. Bürgerinnen und Bürger die von Geburt an mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen auf Antrag,

die am Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Bamberg gemeldet sind.

Demnach dürfen geduldete Ausländer und Asylbewerber nicht wählen und auch nicht gewählt werden.

Die wahlberechtigten Personen in Bamberg werden gebeten, Wahlvorschläge für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates bis spätestens

## Montag, 09. September 2024, 16.00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Bamberg, Luitpoldstr. 51, 5. OG, Zimmer 504, einzureichen.

**Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die auf der Home-**

**page der Stadt Bamberg abrufbar sind und in der Geschäftsstelle des Migrantinnen- und Migrantenbeirates sowie im Wahlamt ausgegeben werden. Hierbei ist dringend der aufgedruckte Hinweis auf die Wählbarkeit (§ 8 der Wahlordnung) zu beachten.**

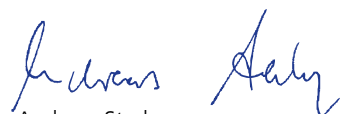
**Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind ebenfalls beim Migrantinnen- und Migrantenbeirates und beim Wahlamt der Stadt Bamberg erhältlich.**

Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben einen wählbaren Bewerber mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift angeben.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner müssen in lateinischen Buchstaben Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist zulässig (§ 14 der Wahlordnung).

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Migrantinnen- und Migrantenbeirates unter Tel. 0951/87-1872 sowie das Wahlamt der Stadt Bamberg unter Tel. 0951 / 87-1290.

Bamberg, 04. Juni 2024  
Stadt Bamberg



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg  
Für Sie zuständig:  
Herr Linzmayer  
Zi. 04, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1667  
Telefax 0951 / 87 - 1914  
Az.: 1719/11

### Vorhaben:

Nutzungsänderung: Internatsräume in Jugendwohngruppe

### Grundstücke:

Bamberg, Oberer Stephansberg 44  
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 2000

### Bauherr:

Kath. Bildungszentrum a. Ob. Stephansberg  
Bbg e.V  
Herrn Hauck Matthias

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

**BAUGENEHMIGUNG**

im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Bei-blatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt. Schriftliche Einwendungen sind nicht bekannt. Die Genehmigung

wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen

grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 04, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.**

**BEKANNTMACHUNG****Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg  
Für Sie zuständig:  
Frau Höfner  
Zi. 106, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1666  
Telefax 0951 / 87 - 1760  
Az.: 613/24

**Vorhaben:**

DIGITAL - Nutzungsänderung - Wohnzweck  
Wohnung (1. OG) zu Ferienwohnung

**Grundstücke:**

Bamberg, Nonnenbrücke 11  
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 18

**Bauherr:**

Weingart Eduard

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

**BAUGENEHMIGUNG**

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Nachbarn haben dem Bauvorhaben teilweise nicht zugestimmt. Schriftliche Einwendungen sind nicht bekannt. Die Genehmigung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-BO öffentlich bekannt gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 106, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.**

# Landkreis Bamberg

Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern **Stadt Bamberg** und **Bezirk Oberfranken** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine/n:



## **Pflegeberater/in (m/w/d) nach § 7 a SGB XI (Teilzeit 75 v. H.) für den Pflegestützpunkt**

Kommen Sie in unser Team!

- Es erwarten Sie abwechslungsreiche und sinnstiftende Aufgaben, z. B. die empathische Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen
- die Entwicklung und Koordination der Kooperationsstrukturen zur Optimierung der Versorgung

Haben Sie Lust auf vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeiten, mit denen Sie aktiv die Pflege in Stadt und Landkreis gestalten und auf ein neues Niveau bringen, inklusive aller Vorteile des öffentlichen Dienstes?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung **bis 27.06.2024 unter**  
**[www.landkreis-bamberg.de/stellenangebote](http://www.landkreis-bamberg.de/stellenangebote)**



## Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,  
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

PDF-Datei abrufbar unter

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus  
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

## Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter [www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

